

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 4

Artikel: Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von vorübergehenden Vikaren Sache des engeren Schulrathes. Definitive Wahlen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Dem Stadtschulrathe sind untergeordnet die städtischen Knabenschulen und Mädchenschulen (Elementar und Real) und die Gemeindeschule (Primar- und Repetirschule). Die Trennung der Schulen nach Geschlechtern wird anerkannt.

Der Stadtschulfond bildet das gesetzliche Schulgut der Stadt, und ist als solches Eigenthum der Bürgergemeinde.

Die obere Töchterschule steht als stadtbürgerliche Stiftung abgesondert für sich und behält unter Oberleitung der gesetzlichen Behörden eine stadtbürgerliche Schulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes ihre besondere Einrichtung. Ihre Ausgaben werden aus der stadtbürgerlichen Stiftung des Fonds der obern Töchterschule bestritten, und ihre benötigten Räumlichkeiten im neuen Mädchenschulgebäude stiftungsgemäß vorbehalten.

Schaffhausen. Die Schulfonds einzelner Gemeinden unsers Kantons haben sich in einem Zeitraum von sieben Jahren im Ganzen um die Summe von Fr. 193,562 vermehrt.

Schwyz. Auch dieses Jahr ist die höhere Lehranstalt des Klosters Einsiedeln in einem recht blühende Zustande; gegen 300 Schüler besuchen dieselbe.

Graubünden. Vom Erziehungsrath wird 1) das Nonnenkloster in Puschlav für pflichtig erklärt, alljährlich nach Bedürfniß und Anzahl der schulpflichtigen Mädchen daselbst die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrkräfte auf seine Kosten herzugeben: einstweilen 3 Schulstuben und Lehrerinnen für 3 gesonderte Mädchenklassen; 2) alljährlich bis Anfangs September sowohl die geforderten Schulzimmer als auch Lehrerinnen zu bezeichnen, durch die es den pflichtigen Unterricht ertheilen lassen will. Der Schulinspektor hat das Recht und den Auftrag, die vorgeschlagenen Schulzimmer in Betreff ihrer Tauglichkeit und die vorgeschlagenen Lehrerinnen in Betreff ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts zu prüfen und darüber dem Erziehungsrath Bericht und Gutachten einzureichen. Wenn der letztere die Schulräume für ungenügend oder die vorgeschlagenen Lehrerinnen für nicht hinlänglich zur Unterrichtertheilung befähigt erkennt, so wird er in einem und dem andern Falle das Erforderliche auf Kosten des Klosters von sich aus anordnen und herbeischaffen. 3) Die Handhabung der Disciplin in der Mädchenschule, sowie die organische Einrichtung derselben, die Festhaltung des Lehrplans und die Aufsicht über dessen Befolgung wird einstweilen für den laufenden Schulkursus dem kathol. Schulrathe zu Puschlav im Namen des Erziehungsrathes übertragen. 4) Die vom kathol. Schulrathe für den laufenden Schulkursus getroffenen und vom Erziehungsrath